

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hinweise zu den fernmündlich getroffenen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes – IfSG) Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation

Gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Klasse 5e der „Nordlicht-Schule“, Ratzeburger Str. 9, 18109 Rostock, hat das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock telefonisch für den Zeitraum vom 23.10 bis 06.11. 2020 folgendes angeordnet:

1. a) Die Schülerinnen und Schüler haben sich ausschließlich an ihrem Erstwohnsitz in der eigenen Häuslichkeit aufzuhalten und
b) sie dürfen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
2. Sie sind unter Beobachtung gestellt.

Sie haben

- a) auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die ihren Gesundheitszustand betreffen.
 - b) Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden
 - c) zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen
 - d) ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen (für die zurückliegenden Tage, soweit sie sich erinnern) zu führen.
3. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.
 4. Haushaltsmitglieder (Geschwister, Eltern oder andere im Haushalt lebende Personen) der unter Beobachtung gestellten Schülerinnen und Schüler dürfen weiterhin Schulen, Kitas und Gemeinschaftseinrichtungen besuchen. Die Eltern gehen ihrem Beruf nach. Ein Elternteil für Kinder unter 12 Jahren bleibt für die Betreuung zu Hause.
 5. Für den Fall, dass Symptome auftreten oder medizinische Hilfe benötigt wird gilt:

Die Hausarztpraxis, ein örtliches Krankenhaus oder die Rettungsstelle telefonisch zu kontaktieren, dass man eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

6. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schülerinnen und Schüler haben für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen unter Ziffer 1. bis 5. Sorge zu tragen.

Rostock, 28. Oktober 2020



Dr. med. Markus Schwarz
Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes

